

**Satzung
des
Kreisvereins Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter
München e. V. (Stand: 13.März 2016)**

- § 1 Name, Sitz und Gliederung
- § 2 Parteipolitische Orientierung
- § 3 Zweck und Aufgabenbereich
- § 4 Mittelverwendung und Vergütungen
- § 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte und Pflichten
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 8 Auflösung des Kreisvereins
- § 9 Vereinsbeiträge und Erlöse
- § 10 Organe des Kreisvereins
- § 11 Die Jahreshauptversammlung
- § 12 Die außerordentliche Versammlung
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Der Kreisausschuss
- § 15 Aufgaben des Kreisausschusses
- § 16 Geschäftsordnung, Wahl, Stimmrecht und Stimmvergabe
- § 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung
- § 18 Aberkennung von Funktionen
- § 19 Ehrungen

§ 1 Name, Sitz und Gliederung

Der Verband führt die Bezeichnung
„Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V.“

Er ist Mitglied im BV- Obb. Rassekaninchenzüchter e.V., LV- Bay. Rassekaninchenzüchter e.V. und Mitglied im Zentralverband Deutscher Rassekaninchenzüchter e.V. Der KV umfasst den Regierungsbezirk München und München-Land und hat seinen Sitz in München

Der Kreisverein wird im Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

Der Kreisverein ist die freiwillige Vereinigung der Ortsvereine von Rassekaninchenzüchter, die insgesamt über 7 Mitglieder nachweisen sowie Selbstverwertergruppen, Freuden und Gönnern derselben.

§ 2 Parteipolitische Orientierung

Der Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München .V. ist parteipolitisch, rassisch und weltanschaulich neutral und lehnt jegliche politische Tätigkeit ab.

§ 3 Zweck und Aufgabenbereich

Der Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Aufgabenbereich

1. Ziel ist die Förderung und Verbreitung der Rassekaninchenzucht nach neuesten Erkenntnissen, sowie der artgerechten Haltung im Sinne des Tierschutzgesetzes.
2. Die Förderung der Jugend im Kreisverein
3. Durchführung und Kontrolle von Ausstellungen, Zuchtwartschulungen sowie Unterweisung im Vereinswesen.
4. Vertretung und Betreuung der ihm angeschlossenen Ortsvereine und deren Mitglieder in allen Fragen der Deutschen Rassekaninchenzucht.
5. Bearbeitung aller über den Rahmen eines Ortsvereins hinausgehenden Fragen und Anträge
6. Beratung und Belehrung der angeschlossenen Ortsvereine und deren Mitglieder in allen Sachfragen.
7. Überprüfung und Vermittlung aller im Interesse der Deutschen Rassekaninchenzucht erfolgten Vorschläge sowie Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden.

§ 4 Mittelverwendung und Vergütungen

1. Die Mittel des Kreisvereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Ortsvereine und Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Kreisvereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3a. Die Vereine und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 3b. Der Vereinsausschuss ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Kreisverein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwendungsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Kreisvereins.
- 3c. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Kreisvereins einen Aufwandsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten für den Kreisverein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reiskosten, Porto und Telefon u.s.w.

§ 5 Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Mitglieder sind ausschließlich jene Ortsvereine, die durch den LV Bayerischer Rassekaninchenzüchter e.V., dem Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. zugeordnet werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tag der Anerkennung und Zuordnung durch den Verband Bayerischer Kaninchenzüchter e. V. Der Eintritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, der über die Aufnahme durch Mehrheitsbeschluss entscheidet.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die angeschlossenen Ortsvereine und Selbstverwertergruppen haben des Recht evtl. vorhandener Geräte und sonstigen Einrichtungen im Rahmen der hierfür bestehenden Ordnungen zu benützen. Die angeschlossenen Ortsvereine sind verpflichtet:
2. Die Satzungen, Mitgliederbeschlüsse und sonstige Ordnungen des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. zu beachten und zu befolgen.
3. Die Beiträge und Umlagen termingerecht an den Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. abzuführen. und am Kreisvereinsleben teilnehmen. (Versammlungen-Zuchtwartschulungen und Kreisschauen) Unterbleibt die Beitragszahlung, so ruhen alle Rechte des Betreffenden.
4. Den Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. bei der Durchführung anstehender Belange zu unterstützen und gegebenenfalls erforderliche Auskünfte wahrheitsgemäß zu erteilen.
5. Dem Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. durch vorsätzliches oder fahrlässiges Verhalten entstandenen Schaden zu ersetzen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. durch Auflösung des Ortsvereins
 2. durch Neuordnung des Verband Bayerischer Kaninchenzüchter e.V.
 3. durch Auflösung des Kreisvereins
 4. durch Ausschluss
 5. durch Tod
 6. durch freiwilligen Austritt
 7. durch nachgewiesene, fortgesetzte Zuwiderhandlungen gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, mit dem Ziel die Arbeit des Kreisvereins zu erschweren. Die Beendigung wird dem Ausgeschlossen per Einschreiben mitgeteilt. Der Austritt eines Ortsvereins muss schriftlich per Einschreiben an den 1. Kreisvorsitzenden erfolgen.
- Der Ausschluss eines Mitglieds oder eines Ortsvereins wird durch den Ausschuss ausgesprochen.

§ 8 Auflösung des Kreisvereins

1. Die Auflösung des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. kann erfolgen, wenn eine außerordentliche Mitgliederversammlung nur zu diesem Zweck einberufen wird und eine 3/4 Mehrheit der Stimmberechtigten der erschienenen Mitglieder (§41BGB) nach vorheriger Beratung im Ausschuss aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. ist als Tagesordnungspunkt 4 Wochen vor einer Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
2. Mitglieder haben kein Recht am Kreisvermögen.
3. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. an den Bezirksverband Obb. Rassekaninchenzüchter der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Es ist vorrangig der Rassekaninchenzucht zuzuführen.
4. Die Kosten der Auflösung fallen dem Kreisverein zur Last und werden dem vorhandenen Kreisvermögen entnommen.
5. Sollten bei rechtskräftiger Auflösung des Kreisvereins von Verbandsmitgliedern berechnete Forderungen, wie Darlehen etc. bestehen, so sind diese vorrangig abzulösen. Forderung müssen in schriftlicher Form bei der geschäftsführenden Vorstandschaft angemeldet und nachgewiesen werden,

§ 9 Vereinsbeiträge und Erlöse

1. Beiträge werden erhoben. Deren Höhe legt die Mitgliederversammlung fest.
2. Die von den jeweiligen Ortsvereinen an den Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter e.V. zusätzlich abzuführenden Umlagen setzt jedoch die übergeordnete Instanz (ZDRK) fest. Zur Überprüfung dieser Umlagen ist ein Mitgliederbestandsnachweis in dreifacher Ausfertigung und termingerechter einzureichen.

3. Die Ausgaben werden ausschließlich nach den Richtlinien der Kassenordnung genehmigt.

§ 10 Organe des Kreisverein

1. die Jahreshauptversammlung
2. die außerordentliche Versammlung
3. der Vorstand
4. der Kreisausschuss

§ 11 Die Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich nach Ende eines Geschäftsjahres statt. Die Einladung erfolgt 4 Wochen vor dem anberaumten Termin per E-Mail. Maßgeblich ist die letzte dem Kreis-Verein mitgeteilte E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse besitzen oder von denen dem Verein keine E-Mail-Adresse bekannt ist, werden per Brief informiert. Der Brief wird ebenfalls 4 Wochen vor dem anberaumten Termin auf die Post gegeben. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin beim Kreisvorsitzenden einzureichen. Der Kreisvorsitzende und die Kreisausschussmitglieder haben in der Jahreshauptversammlung ihren Rechenschaftsbericht in kurzer Fassung abzugeben. Feststellung der Beschlussfähigkeit durch den Kreisvorsitzenden ist erforderlich. Über die Kreisvereinsversammlung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das vom 1. oder 2. Kreisschriftführer und dem Versammlungsleiter (1. oder 2. Kreisvorsitzenden oder Wahlleiter) unterschrieben wird.

§ 12 Die außerordentliche Versammlung

Wenn das Vereinsinteresse dies aus Sicht des Vorstandes erfordert, oder innerhalb eines Zeitraums von 4 Wochen vom Tag des Eingangs bei einem Vorstandsmitglied gerechnet, wenn mindestens ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder des Kreisvereins die Einberufung unter Angaben des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.

§ 13 Der Vorstand

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in 2 getrennten Wahlvorgängen mit absoluter Mehrheit für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der 1. Kreisvorsitzende, der 2. Kreisvorsitzende und der 1. Kreiskassier sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Kreisverein Oberbayerischer Rassekanninchenzüchter München e.V. wird durch den 1. Kreisvorsitzenden allein oder durch 2. Kreisvorsitzenden und dem 1. Kassier zusammen gerichtlich und außergerichtlich vertreten

§ 14 Der Kreisausschuss

Dem Kreisausschuss gehören an :

- | | |
|----------------------------|-----------------------|
| 1. Kreisvorsitzender | 2. Kreisvorsitzender |
| 1. Kreiskassier | 2. Kreiskassier |
| 1. Kreisschriftführer | 2. Kreisschriftführer |
| 1. Kreiszüchtwart | Kreisjugendobmann |
| Kreisfrauengruppenleiterin | Ehrenvorsitzende |

§ 15 Aufgaben des Kreisausschusses

1. Dem Kreisausschuss obliegt die Bearbeitung sämtlicher Kreisvereins - Angelegenheiten. Kreisausschusssitzungen finden mindestens einmal jährlich oder nach Bedarf statt. Sie sind streng vertraulich. Jedes Kreisausschussmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Kreisvorsitzenden. Über die Beschlüsse des Kreisausschusses wird eine Niederschrift geführt, welche vom 1. Kreisvorsitzenden unterzeichnet wird.

2. Der 1. Kreisvorsitzende leitet die Sitzungen, überwacht die Befolgung der Vorschriften des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. und nimmt die Interessen und Belange desselben wahr.

3. 3. Innenverhältnis gilt: Der 2. Kreisvorsitzende gilt als Stellvertreter des 1. Kreisvorsitzenden

4. Der 1. Kreiskassier verwaltet das gesamte Kassen- und Rechnungswesen des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. Ihm obliegt die Aufstellung und Überwachung des Haushaltes, sowie die Erstattung von Kassenberichten. Bei allen Veranstaltungen des Kreisvereins Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. trägt er die alleinige Kassenverantwortung.

Zwei Kassenrevisoren (je 2 Ortsvereine im jährlichen Wechsel) prüfen das Geschäftsjahr (vom 1.1. bis 31.12.) Die Revisoren haben die Kassenführung, die Belege und den Kassenbestand rechnerisch und sachlich zu prüfen. Über das Ergebnis der Revision ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Entlastung der Kreisvorstandschafft wird ebenfalls durch die Revisoren beantragt.

5. Der 1. Kreisschriftführer erledigt alle anfallenden Schriftsachen und erstellt alle erforderlichen Protokolle. In den Protokollen sind die gefassten Beschlüsse festzuhalten. Die Protokolle sind vom 1. Kreisvorsitzenden gegenzuzeichnen. Eine Kopie der Versammlungsprotokolle ist spätestens 2 Monate nach der jeweiligen Versammlung an alle Kreisausschussmitglieder auszuhändigen.

6. Der Kreiszüchtwart hat die Mitglieder in züchterischen Angelegenheiten mündlich oder schriftlich aufzuklären oder zu beraten. Er ist für die züchterischen Belange bei Kreisausstellungen verantwortlich. Zur Unterstützung seiner Tätigkeit können vom Kreisvorstand weitere Mitglieder oder Vereinszüchtwarte herangezogen werden. Ausstellungsordnungen für Kreisschauen müssen dem Kreisausschuss zur Überprüfung vorgelegt werden, die Jahresstatistiken sind pünktlich abzugeben. (15. Januar)

7. Der Kreisjugendobmann ist für alle Jugendfragen zuständig und er wird von der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und für 4 Jahre gewählt Ihm obliegt die Verbindung zwischen Jugendgruppen und Kreisverein. Der Jugendleiter berichtet der Mitgliederversammlung über deren Arbeit und Mitgliederzahl.

8. Die Kreisfrauengruppenleiterin vertritt die Belange der Handarbeits- und Kreativgruppen und wird für 4 Jahre von der Frauengruppe selbst gewählt, und muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Ein Bericht muss bei der Kreishauptversammlung abgegeben werden

9. Ehrenvorsitzende des Kreisvereins gehören dem Kreisausschuss an

§ 16 Geschäftsordnung, Wahl, Stimmrecht und Stimmvergabe

1.) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen Wahlvorsitzenden, der die Wahl leitet.

3.) Als erstes erteilt er nach Handzeichen der stimmberechtigten Mitglieder, der schneidenden Vorstandschaft die Entlastung.

4.) Er befragt die Delegierten ob per Handzeichen oder geheim gewählt werden soll. Bei einer Gegenstimme muss schriftlich gewählt werden.

5.) Jedem anwesenden stimmberechtigten Mitglied steht das Recht für Wahlvorschläge zu. Der Vorgeschlagene muss anwesend sein oder sein schriftliches Einverständnis vorliegen.

6.) Die Wahl erfolgt getrennt und für Dauer von 4 Jahren.

7.) Als Funktionäre des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. sind nur Mitglieder wählbar, die gleichzeitig Mitglieder eines dem Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. angehörenden Ortsvereines sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben.

8.) Alle Entscheidungen werden mit einfacher Stimmenmehrheit getroffen. wenn zwei oder mehr Vorschläge vorliegen, muss geheim gewählt werden. Bei Stimmgleichheit wird der Wahlvorgang wiederholt.

9.) Jeder Ortsverein hat für je 10 Mitglieder eine Stimme im Kreisverein.

10.) Nach Ende der Wahl wird das gesamte Ergebnis durch den Wahlvorstand bekannt gegeben und eine Niederschrift angefertigt sowie von seinen drei Wahlmitgliedern unterschrieben.

11.) Der Kreisverein wählt nach folgender Aufstellung zeitversetzt

1. Jahr -.Vorsitzender / 1. Schriftführer / 1. Kassier / 1. Zuchtwart / Jugendobmann
2. Jahr -- 2. Vorsitzender / 2. Schriftführer / 2. Kassier / 2. Zuchtwart

§ 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung

Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt oder in dieser Satzung ausdrücklich eine besondere Mehrheit vorgeschrieben ist.

§ 18 Aberkennung von Funktionen

Die Vorstandschaft kann Kreisausschussmitglieder, die gegen die Kreisvereinsatzung, die Geschäftsordnung oder die Weisungen des Vorstandes verstoßen und den Interessen des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. zuwiderhandeln oder diesen schädigen, ihres Amtes entheben.

Bei Unstimmigkeiten in den Ortsvereinen ist das Schiedsgericht des Landesverbandes bayerischer Rassekaninchenzüchter zuständig.

§ 19 Ehrungen

Der Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. ist die erste Instanz, die Anträge für Ehrungen verdienter Mitglieder aus den einzelnen Ortsvereinen entgegennimmt. Der 1.Kreisvorsitzende prüft die Anträge und leitet diese weiter oder lehnt sie unter Angabe von Gründen ab. Ehrungen innerhalb des Kreisverein Oberbayerischer Rassekaninchenzüchter München e.V. werden vom Kreisausschuss bearbeitet.

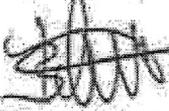
§ 20 Schlussbestimmung

Vorstehende Satzung wurde von der außerordentlichen Jahreshauptversammlung am 31.01.2010 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts München in Kraft.

Die Satzung vom 31.Januar 2010 wurde im März 2016 überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht und auf der Jahreshauptversammlung am 13.März 2016 beschlossen.

Datum: 13.3.2016


1. Vorsitzender


2. Vorsitzender


Bezirksvorsitzender


1. Kassier